1. **Änderungssatzung zur Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Gemeinde Inden -Parkgebührenordnung- vom 30.06.2021**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919) und § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.1981 (GV.NRW. S. 48/SGV.NRW. 92) in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW. S. 528/SGV.NRW. 2060), jeweils in der bei Erlass dieser Gebührenordnung gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Inden in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Gemeinde Inden beschlossen:

Artikel I

§ 4 wird wie folgt geändert:

(1) Für die in § 1 genannten Parkplätze wird pro Fahrzeug eine Gebühr von 3,00 € pauschal pro Tag festgesetzt.

(2 – 4) Bleiben unverändert

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Gemeinde Inden vom 30.06.2021 insoweit außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1 Änderungssatzung vom 23.03.2023 zur Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Gemeinde Inden vom 30.06.2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NRW) gegen diese Gebührenordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde
nicht durchgeführt,
b) die Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Inden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Inden, den 23.03.2023

Der Bürgermeister

(Pfennings)